**Bewilligung für einen Gelegenheits- und Festwirtschaftsbetrieb**

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 *(und Art. xy Gemeindegastwirtschaftsgesetz - sofern vorhanden - )*erteilt der Gemeindevorstand von *(Gemeinde)* folgende Bewilligung für die Ausübung einer Festwirtschaft nach Artikel 3 GWG.

Name Betrieb/Verein/Veranstalter: *Name / Adresse*

Bezeichnung Anlass/Messe: ……….. (z.B. Musikfest xy, Theaterveranstaltung xy

Verantwortliche Person: *Name / Vorname / Geb.Datum / Bürgerort / Privatadresse*

Ort oder Lokalität des Anlasses: *……………….(inkl. Adresse)*

Dauer der Bewilligung: *dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy*

Ausschank gebrannter Wasser: ja nein

Gemeindegebühr: gemäss Gebührenreglement vom …… CHF xx.xx

Besondere Auflagen: Verboten ist unter anderem die Abgabe

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene

- von gebrannten Wassern oder Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren

- alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten

- Rauchverbot

Bemerkungen: **Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig**. Diese ist umgehend mit beiliegendem Gesuchformular beim

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit,

Abteilung Gastwirtschaftswesen, zu beantragen.

Mitteilung an: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Beilagen: - Gemeindegastwirtschaftsgesetz *(sofern vorhanden)*

- Einzahlungsschein

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Beschwerde erhoben werden.

*Unterschriftsblock (Gemeinde/Unterschriften)*

*Ausstellungsdatum*